



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung –
Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung
von Daten an das Bundesamt für Wehr-
verwaltung
2. Bekanntmachung – Vollzug des
Gesetzes über den Schutz
der Sonn- und Feiertage (Allerheiligen)

BEKANNTMACHUNG

Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen (vgl. § 58 c Abs. 1 Satz 2 SG). Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Ein Widerspruch kann mündlich oder schriftlich bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf. eingelegt werden. Ein passendes Formular ist auch im Rathaus-Serviceportal unter www.weiden.de im Bereich „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Onlinedienste/Formulare“, „Melde-/Passwesen“ verfügbar und kann dort ausgedruckt werden. Das Formular muss ausgedruckt und mit Unterschrift versehen der Meldebehörde der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf. übersandt werden. Wer über keinen Internetzugang verfügt, kann einen Widerspruch auch durch formlose schriftliche Mitteilung einreichen oder persönlich in der Meldebehörde, Zi.Nr. 0.07 vorsprechen. Eine Terminvereinbarung wird zur Vermeidung von Wartezeiten empfohlen. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Weiden i.d.OPf., 10.10.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Allerheiligen (01.11.2023)

Aufgrund des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.80 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch §1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sind an diesem Tag verboten:

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesem Tage entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.

Die Beschränkung gilt von 2:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

So sind an den „stillen Tagen“ insbesondere der Betrieb von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen (Wettbüros), Geld- und Warenspielgeräten in Gaststätten, die diesen Tagen nicht entsprechende Musik in Diskotheken, öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Darbietungen in Nachtlokalen unzulässig.

Weiden i.d.OPf., 13.10.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat